

## **Arbeitgeberinformation Kuentzle Rechtsanwälte zur Corona-Krise**

### **Nr. 2: Freistellung wegen Kita-Schließung:**

Wenn Eltern bei Schließung der Kita **zum Zweck der Kinderbetreuung** zu Hause bleiben müssen, um Ihre Kinder zu betreuen, haben Sie grundsätzlich einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber. Diese Eltern können der Arbeit unter Weiterzahlung des Lohnes bis max. 10 Tage pro Jahr fernbleiben und nur bei Kindern bis zu 12 Jahren.

Der Anspruch auf Weiterzahlung von Lohn für 10 Tage besteht nicht, wenn im Arbeitsvertrag die Lohnfortzahlung für Kinderbetreuung ausgeschlossen ist.

*Diese Arbeitgeberinformation dient Ihrer ersten Orientierung. Sie stellt keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts wird daher nicht übernommen. Wenn Sie konkret Fragen und Beratungsbedarf haben, stehen Ihnen hierfür unsere Rechtsexperten zur Verfügung.*